

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Kurt H. [REDACTED] in K. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis [REDACTED],

Antragstellers (Pächters), Beschwerde-
gegners und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K. [REDACTED] -

gegen

Margarete N. [REDACTED] in K. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis [REDACTED],

Antragsgegnerin (Verpächterin),
Beschwerdeführerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in E. [REDACTED] -

wegen Pachtschutzes

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 22. Oktober 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
2. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen -
des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 10. Dezember
1958 wird auf Kosten des Antragstellers, welcher
der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat,
als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 21 262 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin des Anwesens K [REDACTED] Nr. [REDACTED]. Zu ihm gehören etwa 18 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, von denen ca. 1/2 ha Nutzwiese und der Rest Ackerland sind, sowie rund 36 ha Weiher, die der Fischzucht dienen.

Die Antragsgegnerin verpachtete dieses Anwesen mit den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und den Weihern durch Vertrag vom 18. Juli 1952 an den Antragsteller für die Zeit vom 1. Oktober 1952 bis zum 30. September 1964. Als jährlicher Pachtzins wurden vereinbart für den landwirtschaftlich genutzten Teil des Anwesens der Wert von 75 Ztr. handelsüblicher Gerste und für die Teichwirtschaft je Hektar genutzter Weiherfläche der Wert von 1,65 Ztr. Speisekarpfen.

Zwischen den Parteien kam es im Jahre 1954 zu erheblichen Differenzen, die dazu führten, daß die Verpächterin den Pachtvertrag am 21. September 1954 mit sofortiger Wirkung kündigte. Da der Pächter nicht abzog, erhob die Verpächterin Klage auf Räumung und Herausgabe des Anwesens.

Im Oktober 1954 hat der Pächter bei dem Bauerngericht beantragt, die Kündigung der Verpächterin vom 21. September 1954 für unwirksam zu erklären und die Dauer des Pachtvertrages auf angemessene Zeit, mindestens für die Dauer der ursprünglich vorgesehenen Pachtzeit, zu verlängern.

Das Amtsgericht (Bauerngericht) hat die Kündigung der Verpächterin vom 21. September 1954 mit der Folge für unwirksam erklärt, daß das Pachtverhältnis gemäß dem Pachtvertrag vom 18. Juli 1952 am 30. September 1964 endet. Nach

- 3 -

seiner Ansicht liegt ein gemischter Betrieb vor, bei dem Landwirtschaft und Fischzucht so eng miteinander verbunden sind, daß sie sich nicht voneinander trennen lassen. Das Amtsgericht hat beiden Teilen eine annähernd gleiche Bedeutung im Rahmen der Gesamtwirtschaft beigemessen und sich dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Falle der ganze Betrieb dem Pachtschutz nach den Vorschriften des Landpachtgesetzes unterliege. Das Amtsgericht hat auch die Voraussetzungen für den beantragten Pachtschutz als gegeben angesehen.

Diese Entscheidung hat die Verpächterin mit der sofortigen Beschwerde angegriffen. Sie hat die Ansicht vertreten, daß es sich um einen Fischzuchtbetrieb handle, dem ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb angegliedert sei, und daraus hergeleitet, daß das Pachtverhältnis nicht den Vorschriften des Landpachtgesetzes unterliege.

Der Pächter hat demgegenüber geltend gemacht: Der Ertrag der Teichwirtschaft habe allmählich immer mehr abgenommen. Auf der anderen Seite sei die Bedeutung des landwirtschaftlichen Betriebsteiles gestiegen; denn aus einem normalen landwirtschaftlichen Betrieb sei mit der Zeit eine Saatvermehrungsstätte und ein Gemüseanbaubetrieb geworden. Das Amtsgericht habe daher mit Recht die Ansicht vertreten, daß der ganze Betrieb dem Pachtschutz unterliege.

Das Beschwerdegericht hat den Beschluß des Bauerngerichts aufgehoben und den Antrag des Pächters, die Kündigung vom 21. September 1954 für unwirksam zu erklären, als unzulässig zurückgewiesen. Nach seiner Meinung liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der landwirtschaftliche Teil des Pachthofes den teichwirtschaftlichen Teil an Bedeutung übertrifft, lassen jedoch gewichtige Umstände darauf schlie-



Ben, daß dem teichwirtschaftlichen Teil die größere Bedeutung zukommt. Das Beschwerdegericht hat deshalb das Landpachtgesetz nicht für anwendbar gehalten.

Der Pächter hat diese Entscheidung mit ^{der} Rechtsbeschwerde angegriffen und zunächst seinen Pachtschutzantrag weiter verfolgt. Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat er angezeigt, daß sein bisheriger Antrag gegenstandslos geworden sei, weil das Prozeßgericht in dem die Herausgabe und Räumung der Pachtung betreffenden Rechtsstreit entschieden habe, daß die Kündigung vom 21. September 1954 unwirksam gewesen sei. Der Pächter hat im Hinblick darauf, daß hierdurch sein Rechtsschutzinteresse weggefallen sei und das Beschwerdeverfahren seine Erledigung gefunden habe, nunmehr beantragt, der Verpächterin die Kosten sämtlicher Rechtszüge aufzuerlegen. Diese hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, da diese gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG ohne Zulassung statthaft sei, wenn es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handle. Der Pächter hat demgegenüber geltend gemacht, daß dieser Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG hier nicht vorliege. Er hat behauptet, in der Verhandlung vor dem Beschwerdegericht sei bei der mündlichen Begründung der bekanntgegebenen Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Rechtsbeschwerde wegen der grundlegenden Bedeutung der Sache zu-

gelassen werde. Der Pächter hat deshalb bei dem Beschwerdegericht beantragt, seine Entscheidung vom 10. Dezember 1958 gemäß § 319 ZPO dahin zu ergänzen, daß die Rechtsbeschwerde zugelassen werde. Das Beschwerdegericht hat diese Eingabe als einen Antrag auf Ergänzung seines Beschlusses nach § 321 ZPO angesehen und ihn als unzulässig abgewiesen, weil er nicht rechtzeitig gestellt worden sei. Der Pächter hat daraufhin im Wege der Gegenvorstellung eine Berichtigung der Entscheidung nach § 319 ZPO begehrt. Das Oberlandesgericht hat diesen Antrag als unbegründet zurückgewiesen, weil es mit voller Absicht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen habe, da es der Auffassung sei, daß es sich um die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten, also um einen Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG handle. Eine Unstimmigkeit zwischen dem Willen des Gerichts und dessen Niederlegung im Beschlusssatze, so hat das Beschwerdegericht ausgeführt, liege danach nicht vor; es bestehe daher kein Grund zu einer "Berichtigung" des Beschlusses vom 10. Dezember 1958. Nach alledem scheidet die Vorschrift des § 24 Abs. 1 LwVG als Grundlage für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus.

Einer der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG liegt hier ebenfalls nicht vor. Die Zulässigkeit der ersten Beschwerde hat der Pächter nicht in Zweifel gezogen und kann schlechterdings nicht zweifelhaft sein. Der Pächter hat ferner in seinen Eingaben an das Beschwerdegericht wegen Berichtigung bzw. Ergänzung des angefochtenen Beschlusses unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 5. Februar 1954 (BGHZ 12, 254) selbst zutreffend dargelegt, daß es sich hier nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handelt (vgl. auch BGHZ 24, 176; BVGE 4, 387, 404, 406; Pritsch, Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 2 unter C).

Die Rechtsbeschwerde könnte danach nur auf Grund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG zulässig sein. Die Begründung der Rechtsbeschwerde genügt indessen den Erfordernissen dieser Vorschrift nicht. Der Pächter legt in ihr im einzelnen dar, weshalb nach seiner Meinung das Pachtverhältnis den Vorschriften des Landpachtgesetzes unterliegt und sein Pacht-schutzantrag zulässig ist. In der Begründung des Rechtsmit-tels ist aber nicht geltend gemacht, daß das Beschwerdege-richt in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines der nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG in Betracht kommenden Gerichte abgewichen sei und sein Beschluß auch auf dieser Abweichung beruhe. Da es in dieser Hinsicht an jeglichen Darlegungen fehlt, ist das Rechtsmittel auch nicht als Abweichungsrechts-beschwerde zulässig. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG kann jetzt auch nicht mehr geltend gemacht wer-den. Der Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. Februar 1959, durch den der Bundesgerichtshof für zu-ständig erklärt wurde, ist dem Pächter am 11. Juni 1959 for-mell zugestellt worden. Mit dieser Zustellung begann nach § 52 Abs. 4 Satz 2 LwVG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 EGZPO der Lauf der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde von neuem. Diese Frist ist am 11. Juli 1959 abgelaufen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 LwVG), ohne daß bis dahin die Voraussetzungen der Abweichungsrechtsbeschwerde dargetan worden sind.

Nach alledem erwies sich die Rechtsbeschwerde als un-zulässig. Sie war daher zu verwerfen.

Auf die Sache selbst konnte infolgedessen nicht einge-gangen werden. Ebensowenig war es wegen der Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde möglich, eine Entscheidung hinsichtlich

der Kosten des ganzen Verfahrens nach billigem Ermessen auf Grund des § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG oder des § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 LwVG zu treffen, vielmehr konnte nur über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens befunden werden, die nach § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 LwVG dem Antragsteller aufzuerlegen waren.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock